

Merkblatt **für eingetragene Vereine**

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderungen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
(z.B. Neuwahlen, Amtsniederlegungen etc.)
- b) Änderungen bzw. Neufassung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren (siehe gesondertes Merkblatt)

2. Form der Anmeldung:

Die Anmeldung muss von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich vorgenommen werden. Die Unterschriften sind notariell zu beglaubigen.

3. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) bei Vorstandsänderungen: Abschrift des Versammlungsprotokolls
- b) bei Änderung oder Neufassung der Satzung: Abschrift des Versammlungsprotokolls und neues vollständiges und datiertes Satzungsexemplar

4. Inhalt des Protokolls:

Die Versammlungsprotokolle müssen enthalten:

- a) den Namen des Vereins
den Tag und den Ort der Versammlung
die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
die Zahl der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder
die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung angekündigt war
die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, insbesondere wenn die Satzung besondere Anforderungen enthält
- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen

Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen). Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschriften der gewählten Personen sind anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, dass die Wahl von den gewählten Personen angenommen wurde.
- c) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu unterzeichnen haben.

5. Besonderheiten bei Satzungsänderungen/Satzungsneufassung

Satzungsänderungen und –neufassungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Inhaltlich muss die Satzung den gleichen Anforderungen genügen, wie bei der Neugründung eines Vereins.

Bei einer Satzungsänderung sind in der Anmeldung die geänderten Paragraphen und der Inhalt der Änderung schlagwortartig zu bezeichnen (§ 71 Abs.1 BGB). Eine Bezugnahme auf das Protokoll, den Beschluss zur Satzungsänderung oder sonstige Anlagen genügt nicht.

Sofern sich die Vertretungsbefugnis (auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht), der Name oder Sitz des Vereins ändert, ist dies ausdrücklich mit dem geänderten Wortlaut zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Der vollständige Wortlaut der geänderten Bestimmungen muss im Protokoll enthalten sein oder in einer Anlage hierzu, auf die das Protokoll Bezug nimmt. Ist die Satzung geändert und im Ganzen neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: „Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst“.

Ein Exemplar der geänderten/neugefassten Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizufügen.

6. Allgemeine Hinweise:

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung konkret bezeichnet wurde (z.B. „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder „Neufassung der Satzung“). Das gilt auch für Wahlen. Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt nicht. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen muss angegeben werden, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen. Der genaue Wortlaut der geplanten Änderung braucht nicht mitgeteilt zu werden.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Bitte beachten Sie, dass Wahlen so durchgeführt werden, wie es in Ihrer Vereinssatzung geregelt ist. Blockwahlen (Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in nur einem Wahlgang) sind nur möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Werden Wahlen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, müssen sie wiederholt werden.

Auch die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist dem Registergericht unter Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen. Eine notariell beglaubigte Anmeldung ist jedoch nicht erforderlich; es genügt die formlose Übersendung der Protokollabschrift.

7. Rechtsberatung und Vorprüfungen

Das Registergericht Schweinfurt führt keine Satzungsprüfungen durch und darf keine Rechtsberatung erteilen. Beratungen obliegen den Mitgliedern der rechtsberatenden Berufe (Notare, Rechtsanwälte und ggfs. Steuerberater).

Bitte beachten Sie, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form erfolgen müssen!